

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zimmermeisters Xaver S c h [REDACTED] in F [REDACTED], D [REDACTED]-
gasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Filmvorführer Wilhelm B [REDACTED] in F [REDACTED],
Am g [REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. März 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Meyer II

für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
9. April 1957 wird zurückgewiesen.
- II. Das Urteil wird jedoch zur Klarstellung wie folgt
neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das den Par-
teien anstelle der Verkündung am 25./27. August
1956 zugestellte Urteil der 2. Zivilkammer des
Landgerichts Kempten abgeändert. Die Klagean-
sprüche zu I (angemessenes Schmerzensgeld) und
II (Verdienstausfall und Ersatz der Heilungskos-
ten) sind dem Grunde nach gerechtfertigt.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflich-
tet ist, dem Kläger allen künftigen aus dem Un-
fall vom 13. Mai 1954 entstehenden Schaden zu er-
setzen.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die
Höhe der erhobenen Ansprüche zu I und II und der
Kosten der Berufungsinstanz an das Landgericht
zurückverwiesen.

- III. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kinobesitzer M. ließ im Frühjahr 1954 seine in F. gelegenen "Kammerlichtspiele" umbauen. Die Bauleitung übertrug er seinem Schwiegersohn, dem Architekten Wiedemann. Die Arbeiten waren an verschiedene Fachunternehmen vergeben worden. Mit der Erstellung einer neuen Decke des Theaterraumes wurde der Beklagte beauftragt. Dessen Zimmerer errichteten ein fahrbares Gerüst, um die erforderlichen Arbeiten ausführen zu können. Am 13. Mai 1954 begab sich der Kläger, der der Filmvorführer des M. in dem Kino in F. ist, auf Wunsch des Bauleiters W. mit einer bereits im Saal lagernden neuen Deckenplatte auf das Gerüst, auf dem sich dieser und vier Arbeiter des Beklagten befanden. Da ein Kantholz brach, stürzte der Kläger herab. Er erlitt erhebliche Verletzungen und ist erst seit dem 22. November 1954 wieder arbeitsfähig.

Dieser Unfall ist von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik als Arbeitsunfall im Betrieb des M. anerkannt worden.

Der Kläger hat mit der Behauptung, den Beklagten treffe an dem Einsturz des Gerüsts ein Verschulden, von diesem Schadensersatz (Heilungskosten, Verdienstausfall, Schmerzensgeld) verlangt und beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den künftig noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da der Beklagte als Bevollmächtigter oder Repräsentant des M. anzusehen sei und daher gemäß §§ 898, 899 RVO eine Haftung entfallen müsse. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers, wie sich aus dem erkennenden Teil des Urteils in Verbindung mit den Entscheidungsgründen ergibt, die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die erbetene Feststellung getroffen, die Sache zur Entscheidung über die Höhe der Klageansprüche jedoch an das Land-

- 3 -

gericht zurückverwiesen. Mit der Revision begehrt der Beklagte Wiederherstellung der klageabweisenden Entscheidung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

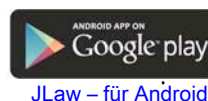
Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Der erkennende Senat hat in seiner grundsätzlichen Entscheidung zu §§ 898, 899 RVO vom 4. Juli 1956 (BGHZ 21, 207 ff und neuerdings Urteile vom 18. Oktober 1957 - VI ZR 99/56 -; 21. Januar 1958 - VI ZR 309/56 und vom 24. Januar 1958 - VI ZR 298/56 -) darauf hingewiesen, daß ein Haftungsausschluß eine arbeitnehmerähnliche Eingliederung in den Betrieb des Beklagten voraussetzt, die Unterstellung der Arbeiter zweier Unternehmen bei gesonderter, wenn auch räumlich naher Arbeit, unter eine gemeinsame Obergangsaufsicht jedoch nicht ausreichend ist. An einer solchen arbeitnehmerähnlichen Eingliederung in den Betrieb des Beklagten fehlt es jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Mitwirkung des Klägers beschränkte sich nämlich auf Planung und Auftragserteilung und im übrigen ausschließlich auf vorbereitende Arbeiten, die mit der eigentlichen Herstellung der Decke, mit der der Beklagte beauftragt war, nichts zu tun hatten. Selbst bei diesen vorbereitenden Arbeiten gab es keine arbeitnehmerähnliche Eingliederung in den Betrieb des Beklagten. M. als Bauherr und der Kläger arbeiteten selbständig neben dem Beklagten, sie hatten sich nur von den Leuten des Beklagten die Maße angeben lassen, um hinsichtlich der anzufertigenden Latten keinen Beanstandungen ausgesetzt zu sein. Der Beklagte verwandte also nur das Arbeitsergebnis von M. und dem Kläger, das diese unabhängig von den Arbeiten des Beklagten und neben ihm und seinen Arbeitern erzielt hatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Haftungsausschluß der §§ 898, 899 RVO kann auch nicht deswegen eingreifen, weil der Kläger zur Unter-
richtung des bauleitenden Architekten auf das Gerüst ge-
stiegen ist. Allein die Tatsache, daß möglicherweise so-
wohl der Beklagte mit seinen Arbeitern als auch der Klä-
ger W. unterstellt waren und seinen Weisungen fol-
gen mußten, reicht hierzu nicht aus. Jede arbeitnehmer-
ähnliche Eingliederung in den Betrieb des Beklagten mit
persönlicher Abhängigkeit von dessen Weisungen scheidet
aber schon deshalb aus, weil der Kläger, wie das Beru-
fungsgericht festgestellt hat, sich nur auf das Gerüst
begeben hat, um Wiedemann zu bestätigen, welche Art der
Anbringung der Deckenplatten von der Lieferfirma emp-
fohlen worden war. Daß diese Beratung auch den Interes-
sen des Beklagten diene, besagt nichts für eine arbeit-
nehmerähnliche Eingliederung in dessen Betrieb.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht eine An-
wendung der §§ 898, 899 RVO im vorliegenden Fall ver-
neint. Soweit die Ansprüche aus §§ 823 ff BGB bejaht
worden sind, unterliegen die Ausführungen des ange-
fochtenen Urteils keinen Bedenken. Insoweit werden von
der Revision auch keine Rügen erhoben.

Es erschien jedoch angebracht, in Übereinstimmung
mit der Auffassung der Parteien, den erkennenden Teil
des Urteils klarstellend neu zu fassen (vgl. hierzu
Urteil vom 7. Februar 1957 - VI ZR 50/57 -).

Die Kostenentscheidung für die Revisionsinstanz
folgt aus § 97 ZPO.

Meiß Dr.Kleinewefers Engels Dr.Bode Heinr.Meyer